Stadtkanzlei /
Einwohnerdienste
Rathausplatz 4
8501 Frauenfeld
Tel. 052 724 54 58
hundewesen@stadtfrauenfeld.ch
www.frauenfeld.ch

Stadt Frauenfeld

Hundewesen - Merkblatt Leinenpflicht

Leinenpflicht im Kanton Thurgau

Der Grosse Rat des Kantons Thurgau hat eine Anpassung des kantonalen Hundegesetzes beschlossen, wonach für Hunde im ganzen Kanton während der Setz- und Aufzuchtzeit von Wildtieren vom 1. April bis 31. Juli eine Leinenpflicht **im Wald und am Waldrand** gilt. Nach unbenutzter Referendumsfrist wurde das Gesetz vom Regierungsrat kurzfristig per 1. Mai 2023 in Kraft gesetzt. Dies bedeutet, dass die neue Leinenpflicht im Kanton Thurgau im Jahr 2023 ab sofort bis 31. Juli gilt.

Neue Regelung (ab 1. Mai 2023)

§ 3 Anleingebot, Betretverbot
1 In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.
2 Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.
2bis Vom 1. April bis 31. Juli sind Hunde im Wald und am Waldrand an der Leine zu führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Jagd- und Herdenschutzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Rettungswesens im Einsatz und bei der Ausbildung.
3 Die Gemeinden können für weitere Orte Anleingebote oder Betretverbote erlassen. Solche Orte sind mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen.

Die neue Regelung wurde erlassen, um Wildtiere, insbesondere Rehkitze und andere Jungtiere, sowie Bodenbrüter vor Hunden zu schützen. Verstösse werden mit einer Ordnungsbusse von bis zu 100 Franken geahndet. Die Leinenlänge ist nicht reglementiert.

Weitere leinenpflichtige Gebiete in Frauenfeld

Weiterhin gilt eine **ganzjährige** Leinenpflicht in den Wäldern «Burgerholz», «Pfaffenholz» und «Rüegerholz» sowie im Wäldchen nördlich der Wannenfeldstrasse. Auch in den Auen- und Naturschutzgebieten «Allmend» und «Wuer» nördlich des Chasperäcker-Weihers gilt eine ganzjährige Leinenpflicht.

LEINENPFLICHT IN UMLIEGENDEN KANTONEN (STAND 26.04.2023)

Im Kanton Zürich
…gilt eine Leinenpflicht in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen, im Wald und am Waldrand vom 1. April bis 31. Juli, ausgenommen Jagd-, Rettungs- und Diensthunde beim Einsatz und bei der Ausbildung.

Im Kanton Schaffhausen
…gilt eine Leinenpflicht auf öffentlichen Kinderspielplätzen, auf Friedhöfen, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, an verkehrsreichen Strassen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und an Haltestellen, im Wald und dessen unmittelbarer Nähe während der Setz- und Brutzeit von 15. April bis 30. Juni und in unmittelbarer Nähe von bestossenen Tierweiden.

Im Kanton St. Gallen
…gilt eine Leinenpflicht auf Schulanlagen und öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, in öffentlich zugänglichen Gebäuden, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden
…gilt eine Leinenpflicht auf Schulanlagen, öffentlich zugänglichen Spiel- und Sportplätzen sowie Parkanlagen, in öffentlichen Gebäuden, Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen sowie auf Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten.

Im Kanton Appenzell Innerrhoden
…gilt die gleiche Leinenpflicht wie in Ausserrhoden. Zusätzlich gibt es spezielle Regelungen für das Jagdbanngebiet und im Sömmerungsgebiet während der Alpzeit.

➔ **Achtung:** Politische Gemeinden können auf ihrem Gemeindegebiet zusätzliche leinenpflichtige Gebiete bestimmen.

POTENTIELL GEFÄHRLICHE HUNDERASSEN (STAND 26.04.2023)

Jeder Kanton bestimmt selbst, für welche Hunderassen oder Typen eine Bewilligungspflicht besteht oder ob die Haltung bestimmter Hunderassen verboten ist.

Kanton Thurgau: Personen, die einen potentiell gefährlichen Hund halten oder ausführen wollen, benötigen hierfür eine Bewilligung des Veterinäramts. Diese ist vor Anschaffung des Hundes einzuholen. Personen, die sich mit ihrem bewilligungspflichtigen Hund für maximal 30 Tage im Kanton aufhalten, benötigen hierfür keine Bewilligung. Sie dürfen den Hund im öffentlichen Raum jedoch nur ausführen, wenn er an einer festen Leine von maximal 2.5 m Länge geführt wird und mit einem Maulkorb versehen ist.

Kanton Zürich: Für Hundehaltende ohne festen Wohnsitz im Kanton Zürich die sich mit einem Hund der verbotenen Hunderassen besuchsweise im Kanton Zürich aufhalten, gilt eine generelle Leinen- und Maulkorbpflicht.

Kanton Schaffhausen: Die Haltung bestimmter Rassentypen (nicht Rassen!) ist bewilligungspflichtig. Das ausführen eines solchen Hundes im Rahmen eines Besuches oder Ferien ist ohne besondere Auflage gestattet.

Kanton St. Gallen: Keine Einschränkungen

Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden: Keine Einschränkungen